

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

# Arbeitnehmerüberlassung

der blu Professionals GmbH, Elsenheimerstraße 61, 80687 München (kurz: „blu“)

Stand: Januar 2019

### 1. Gegenstand/Durchführung des Vertrages; Rechtsstellung und Einsatz der Arbeitnehmer der blu

- 1.1. Als Dienstleister stellt blu dem Entleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-AÜ) und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) ihre Mitarbeiter (diese Bezeichnung gilt für beide Geschlechter) am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Die ggf. hiervon abweichenden Geschäftsbedingungen des Entleihers sind ausgeschlossen.
- 1.2. Die Mitarbeiter von blu werden gemäß dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind entsprechend einzusetzen.
- 1.3. Durch den Vertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern zwischen blu und dem Entleiher wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Arbeitnehmern von blu begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer von blu dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen blu und dem Entleiher vereinbart werden. Ein Einsatz der Leiharbeitnehmer bei der Beförderung von Geld oder Wertpapieren oder beim Inkasso ist nicht gestattet.

### 2. Tarifbindung des Verleihers und Auswirkung von Tariflohnerhöhungen

- 2.1. Für die Arbeitnehmer von blu finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e. V. und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Flächentarifverträge Anwendung.
- 2.2. Kommt es nach Abschluß des Vertrages zwischen blu und Entleiher zu einer Erhöhung der Tariflöhne, ist blu berechtigt, die mit dem Entleiher vereinbarten Kundentarife um denselben Prozentsatz zu erhöhen, wobei etwaige tarifliche Einmalzahlungen zu diesem Zweck in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden.

### 3. Auswahl der Arbeitnehmer des Verleihers

- 3.1. blu überlässt dem Entleiher Arbeitnehmer, die sorgfältig ausgewählt worden sind. blu wird bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer auf etwaige Wünsche des Entleihers Rücksicht nehmen. blu ist jedoch berechtigt, die Leiharbeitnehmer jederzeit gegen andere Leiharbeitnehmer mit gleicher Eignung und Qualifikation auszutauschen.
- 3.2. Ein Anspruch auf Austausch eines Leiharbeitnehmers besteht nur, wenn der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist, unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheint oder sich herausstellt, daß er in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder mit einem mit dem Entleiher verbundenen Unternehmen iSd. § 18 AktG ausgeschieden ist. Der Entleiher ist verpflichtet, die fehlende Eignung innerhalb von einer Woche ab Kenntniserlangung schriftlich gegenüber blu geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf Austausch.

### 4. Ausfall von Leiharbeitnehmern des Verleihers

- 4.1. Das Risiko des Ausfalls eines Leiharbeitnehmers aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt trägt der Entleiher.
- 4.2. Ebenso trägt der Entleiher das Risiko, daß ein Einsatz der Leiharbeitnehmer beim Entleiher wegen der fehlenden Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers gem. § 99 BetrVG nicht möglich ist.

### 5. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 5.1. Der AÜV kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit der im AÜV angegebenen Frist gekündigt werden. Die Leiharbeitnehmer ist spätestens am vorletzten Einsatztag über die Beendigung des Einsatzes zu informieren.
- 5.2. Zur außerordentlichen Kündigung des AÜV ist blu insbesondere berechtigt bei:
  - Nichteinhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutz- und/oder Arbeitssicherheitsbestimmungen durch den Entleiher;
  - die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers sowie Zahlungsverzug, insbesondere durch jede etwaige Niederlassung des Entleihers;
  - die Fälle, in denen die Arbeitsleistung in Betrieb des Entleihers aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe unmöglich geworden ist.

## **6. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit**

- 6.1.** Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gemäß § 11 Abs. 6 AÜG, § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Leiharbeitnehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- 6.2.** Der Entleiher ist verpflichtet, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher wird eventuelle mit der Arbeit verbundene Gefährdungen und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren.
- 6.3.** Der Entleiher ist verpflichtet, blu und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen.
- 6.4.** Der Entleiher gestattet blu auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit blu die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

## **7. Haftung**

- 7.1.** blu haftet nur für die schuldhaft fehlerhafte Auswahl der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit und für etwaige sonstige grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.
- 7.2.** Im übrigen wird auf Ziff. 8. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

## **8. Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen**

- 8.1.** Maßgeblich für die Abrechnung ist der in dem AÜV jeweils vereinbarte Verrechnungssatz, der sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer versteht. Die Zurverfügungstellung von Werkzeugen und/oder sonstigen Arbeitsmitteln ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten.
- 8.2.** Insbesondere bei Änderung der für blu geltenden Vergütungstarifverträge oder maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhöhen sich die Verrechnungssätze von blu anteilig jeweils ab Wirkung dieser Änderungen. Zusätzlich durch eine Erhöhung des Arbeitsentgelts aufgrund tariflicher Bestimmungen entstehende Lohnkosten zuzüglich des üblichen Kalkulationsaufschlages werden an den Entleiher weiterberechnet.
- 8.3.** blu wird dem Entleiher monatlich Tätigkeitsnachweise vorlegen. Erhebt der Entleiher innerhalb eines Zeitraums von einer Woche keine Einwände gegen die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise, gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt. Der Entleiher verpflichtet sich, die von den Mitarbeitern von blu geleisteten Stunden auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen bzw. – sofern vereinbart – im Wege der Datenübertragung rechtsverbindlich zu bestätigen. Können die Tätigkeitsnachweise keinem Bevollmächtigten des Unternehmens des Entleihers vorgelegt werden, sind die internen Mitarbeiter des Entleihers stattdessen zur Bestätigung berechtigt.
- 8.4.** Im übrigen wird auf Ziffer 7. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.
- 8.5.** Zeiten für Rufbereitschaft und Reisezeiten der Mitarbeiter von blu werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet.

## **9. Vermittlungsprovision bei Übernahme von Mitarbeitern**

- 9.1.** Wird innerhalb von sechs Monaten nach einer Überlassung ein Mitarbeiter von blu in ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher übernommen, bei dem dieser eine Tätigkeit auszuüben hat, welche der im AÜV vorgesehenen Tätigkeit entspricht oder ihrem Kern nach gleichwertig ist, gilt dies als Personalvermittlung. Das hierfür anfallende Vermittlungshonorar beträgt 20 % vom zukünftigen Brutto-Jahreseinkommen des Mitarbeiters und wird in zwei Schritten zur Zahlung fällig:
  - Zahlung: 50 % bei Vertragsschluß zwischen (ehemaligem) Mitarbeiter und (ehemaligem) Entleiher;
  - Zahlung: 50 % nach beendeter Probezeit (in der Regel sechs Monate).Das der Berechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluß aller Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile.
- 9.2.** Der Entleiher ist verpflichtet, blu die notwendigen Informationen zur Geltendmachung der Rechte aus Ziffer 10.1. unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **10. Verschwiegenheitsklausel, Geheimhaltung, Datenschutz**

- 10.1.** Die Leiharbeitnehmer von blu haben sich vertraglich zur Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der Entleiher, bei denen sie eingesetzt werden, verpflichtet.

**10.2.** Im übrigen wird auf Ziffer 9. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

**11. Beachtung geltenden Rechts / Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

**11.1.** Der Entleiher verpflichtet sich, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer die Vorschriften des geltenden Rechts einzuhalten. Insbesondere wird der Entleiher dafür Sorge tragen, daß

- die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Leiharbeitnehmer beachtet und
- die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch gegenüber den Leiharbeitnehmern gewahrt werden.

**11.2.** Sollte es zu Ungleichbehandlungen eines Leiharbeitnehmers durch den Entleiher oder durch Mitarbeiter des Entleihers kommen, stellt der Entleiher blu von allen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers frei. In solch einem Fall ist blu berechtigt, den in Bezug auf den ungleichbehandelten Mitarbeiter bestehenden AÜV fristlos zu kündigen, ohne zu einer Ersatzgestellung verpflichtet zu sein.

**12. Schlußbestimmungen**

**12.1.** Die Mitarbeiter von blu sind nicht befugt, für blu rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

**12.2.** Im übrigen wird auf Ziffer 11. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.